

WELTMEISTERSCHAFTEN:	3 GOLD,-	11 SILBER,-	3 BRONZEMEDAILLEN
EUROPAMEISTERSCHAFTEN:	6 GOLD,-	9 SILBER,-	9 BRONZEMEDAILLEN
DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN:	155 GOLD,-	145 SILBER,-	103 BRONZEMEDAILLEN
JUN WELTMEISTERSCHAFTEN:	1 SILBERMEDAILLE		
JUN EUROPAMEISTERSCHAFTEN:	3 SILBERMEDAILLEN		
OLYMPISCHE MEDAILLEN:	SILBER 1956, GOLD 1984		
IM OLYMPIATEAM:	1956, 64, 68, 72, 76, 80, 84		

WSV Rheintreue, Eva Rahn-Ficke, Töpferstr. 5, 40593 Düsseldorf

W·S·V RHEINTREUE E·V·
MITGLIED DES DEUTSCHEN KANUVERBANDES

Töpferstr. 5
40593 Düsseldorf
Tel./Fax.: 0211/7187507
E-Mail:
e.rahn-eicke@rheintreue.com

Vereinsregister VR 3092

Vereinsanschrift:
Schiff Rheintreue
Robert- Lehr- Ufer 19
40474 Düsseldorf
www.rheintreue.com

Satzung des Wassersportverein „Rheintreue“ e.V. überarbeitete Fassung 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitglied

1. Der Verein führt den Namen Wassersportverein „Rheintreue“ e.V.

Er ist rechtsfähig durch die erfolgte Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht zu Düsseldorf.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist

1. a. die Förderung und Betätigung in allen Zweigen des Wassersports insbesondere Kanu-, Wander- und Rennsport
- b. die Ausbildung und Erziehung Jugendlicher im olympischen Geist
- c. die würdige Vertretung der Heimatstadt Düsseldorf bei Sportveranstaltungen jeder Art.
2. Der Verein lehnt alle trennenden politischen, religiösen und rassistischen Bestrebungen in seiner Mitte ab.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Flagge und Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

Die Flagge führt auf blauem Grund im Schnittpunkt eines weißen Balkenkreuzes das Düsseldorfer Stadtwappen.

Die Sportbekleidung ist Blau / Weiß und mit dem Vereinslogo versehen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind

- a. Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- b. Ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (Alter über 18 Jahre)
- c. Vorläufige Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht
- d. Jugendliche ohne Stimm- und Wahlrecht (Alter bis 18 Jahre)

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben eine Stimme.

1. Voraussetzung für den Erwerb der vorläufigen Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
3. Die vorläufige Mitgliedschaft beträgt 6 Monate. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein in Ausübung seiner Aufgaben bietet. Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu wahren und ihren Beitragsverpflichtungen nachzukommen.

Die den Kanusport ausübenden Mitglieder müssen schwimmkundig sein. Es ist grundsätzlich verboten, Nichtschwimmer im Boot mitzunehmen.

Die Mitglieder unterwerfen sich der jeweils geltenden Sportordnung des Vereins und den geltenden Bestimmungen zur Ausübung des Wassersports, z.B. Genehmigungsbescheid der Stadt Düsseldorf zum Kanutraining im Hafen, Einhaltung der Befahrungsregeln des Deutschen Kanu Verbands zum Befahren von Gewässern.

Ein Mitglied darf nur mit Genehmigung des Vorstandes für einen anderen Kanusport treibenden Verein starten. Bei Vereinswechsel gilt grundsätzlich eine Startsperrfrist bis zum Jahresende laut Wettkampfbestimmung der Deutschen Kanuverbands.

§ 6 Beitrag, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich weitere Gebühren für besondere Leistungen des Vereins wie z.B. Bootsplatzmietzins erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betreffende Mitglied wird rechtzeitig darüber informiert.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Vorläufige Mitglieder zahlen die gleichen Beiträge wie ordentliche bzw. Jugendmitglieder.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

5. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch SEPA-Lastschrifteinzug im Voraus bis spätestens 1.4. eines jeden Jahres.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen sobald die Austrittserklärung drei Monate vorher zugegangen ist. Der Austritt wird solange nicht wirksam, wie der Austretende noch im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände in Besitz hat und nicht an den Vorstand oder einer sonstigen zum Empfang befugten Person zurückgegeben hat. Der Vorstand hat den Austritt zu bestätigen. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges kann das ausgeschlossene Mitglied jedoch die Spruch- und Schlichtungs-kammer des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen anrufen.
4. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit den fälligen Zahlungen im Verzug ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ältestenrat
3. die Jahreshauptversammlung

- und
4. die Mitgliederversammlung
(ordentliche und außerordentliche)

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand

1.Vorsitzender(in)

2.Vorsitzender(in)

Geschäftsführer(in)

und dem erweiterten Vorstand

Kassenwart(in)

Wanderwart(in)

Sportwart(in)

Pressewart(in)

und

Jugendwart(in)

Jedes Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme bei Abstimmungen im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand.

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln durch Stimmzettel; Stimmenmehrheit entscheidet. Wiederwahl in der Besetzung der Vorstandsposten ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Neuwahl innerhalb von drei Monaten. Bis zu diesem Zeitpunkt führen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Geschäfte mit.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei seiner Mitglieder sind vertretungsbefugt. Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich geführt. Es gilt §31a BGB

§ 9a Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Wahrung der Vereinsinteressen und die Durchführung der Beschlüsse.

Beschlüsse des Vorstandes sind vor ihrer Durchführung dem Ältestenrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern, die mindestens 20 Jahre Mitglied im Verein sind. Der Ältestenrat wird in geheimer Wahl von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Vorstand zu unterstützen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu garantieren.

Der Ältestenrat kann einen Beschluss des Vorstandes durch Einspruch aufheben und zur erneuten Abstimmung im Vorstand zurückweisen. Der Ältestenrat hat Beschlüsse einstimmig zu fassen. Zweimalige Zurückweisung eines Vorstandsbeschlusses durch den Ältestenrat macht die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Ältestenrat muss zweimal jährlich, wenn erforderlich, mit dem Geschäftsführenden Vorstand, tagen.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 12 Mitgliederversammlungen

Als Mitgliederversammlungen gelten:

- die ordentliche Mitgliederversammlung (wie die Jahreshauptversammlung) und
- die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Einladungen zu sämtlichen Versammlungen müssen den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform zugehen. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der einberufenen Versammlung **in** Textform mit Begründung eingereicht werden. In Ausnahmefällen können Anträge auch in der Versammlung gestellt werden; über die Zulassung der Anträge entscheidet die Versammlung.

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres bis zum 31. März statt.

Die Tagesordnung hat zu umfassen:

1. Bericht der Vorstandsmitglieder
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes

5. Vorstandsneuwahlen
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr;
8. Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
9. Verschiedenes.

ordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Der in Textform an den Vorstand zu stellende Antrag muss Zweck und Gründe enthalten.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet sein muss. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll muss auf der nächsten stattfindenden Versammlung vorgelesen und genehmigt werden. Die Beschlüsse sämtlicher Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse, die eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Zu diesen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Alle Abstimmungen mit Ausnahme der Vorstandswahlen, der Wahl des Ältestenrates und der Auflösung des Vereins können durch Zuruf erfolgen. Auf Antrag muss jedoch die Abstimmung geheim durch Stimmzettel durchgeführt werden.

§ 13 Jugendordnung

Alle speziellen Jugendfragen werden durch die Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Teil der Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zur Prüfung der Kasse zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Kassenführung des Vereins bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu überwachen; sie sind verpflichtet, die Jahresabschlüsse zu prüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten.

Die Neuwahl der Kassenprüfer erfolgt alljährlich. Eine unmittelbare Wiederwahl ist maximal für zwei weitere Jahre möglich. Die Prüfung der Kasse, der Bücher und der Belege ist dem Vorstand und den Kassenprüfern jederzeit gestattet.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter bei Ausführung seiner Vereinstätigkeit verursacht hat, es sei denn, er hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Er kann jedoch jedes schuldige Mitglied für dem Vereinsvermögen zugefügte Schäden haftbar machen.

Für eventuelle Vereinsschulden haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 29.09.2021 beschlossen und für alle Mitglieder mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister rechtsverbindlich geworden.

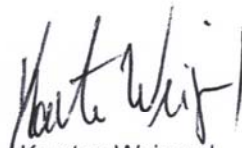
Die frühere Satzung wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 29.9.2021

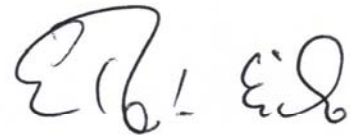
Wassersportverein „Rheintreue“ e.V.



Wolfgang Tisch
(1. Vorsitzender)



Karsten Weigend
(2. Vorsitzender)



E. Rahn-Eicke
(Geschäftsführerin,
Protokoll)